

Dienstgeberbrief

RK Ost 3/2022

vom 3. November 2022

Herausgegeben von
Dienstgeberseite der RK Ost
Ekkehardt Bösel, Johannes Brumm, Cornelia Dresler, Sabine Geck, Raymund Hahn, Thomas Keitzl, Wolfram Mager, Martin Mulik, Matthias Schmidt, Andrea Stützer, Jan-Wout Vrieze, Martin Wessels

Redaktion und Kontakt
Geschäftsstelle der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission
Yolanda Thau
Dreisamstraße 15, 79098 Freiburg
Residenzstraße 90, 13409 Berlin
Telefon (07 61) 200-786, Fax -790
E-Mail: info@caritas-dienstgeber.de
www.caritas-dienstgeber.de

Bericht von der Sitzung der RK Ost am 3. November 2022

Themen:

- Tarifbeschluss für den Sozial- und Erziehungsdienst
- Eingruppierung Betreuungskräfte
- Nächste Sitzung

In der Sitzung am 03.11.2022 in Leipzig hat die RK Ost die Beschlüsse der Bundeskommission vom 20.10.2022 umgesetzt, soweit diese einer Festlegung durch die Regionalkommission bedurften. Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßte Herr Straube als amtierender Vorsitzender Herrn Thomas Grimm als neues Mitglied der Mitarbeiterseite. Herr Grimm folgt auf Herrn Hubert Garski, der sein Mandat wegen seines Übergangs in den Ruhestand niedergelegt hat. Auf Dienstgeberseite wurde Herr Raymund Hahn als neues Mitglied begrüßt. Herr Hahn wurde von dem Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V. nachbenannt, nachdem Frau Katarina Wolfram zum 31.08.2022 ihren Rücktritt erklärt hatte.

1. Tarifabschluss im Sozial- und Erziehungsdienst

Die Regionalkommission Ost hat die im Beschluss der Bundeskommission zum Sozial und Erziehungsdienst vom 20.10.2022 ([DG-Brief 4/2022](#)) enthaltenen mittleren Werte unverändert (1:1) für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt.

So wird zum 01.01.2023 eine SuE-Zulage in Höhe von 130 Euro monatlich für die Beschäftigten der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a und in Höhe von 180 Euro für Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter in den Entgeltgruppen S 11b, S 12, S 14 und S 15 eingeführt. Diese Beschäftigten erhalten zudem

spätestens im März 2023 eine Einmalzahlung in Höhe von 910 bis 1.240 Euro. Bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeitenden findet gemäß § 12a Anlage 33 AVR eine entsprechende Kürzung statt.

Des Weiteren erhalten Beschäftigte, die mit einem Umfang von mindestens 15 Prozent ihrer Tätigkeit in der Praxisanleitung tätig sind, ab dem 01.01.2023 eine monatliche Zulage in Höhe von 70 Euro. Auch hier erhalten Anspruchsberechtigte bis spätestens im März 2023 eine Einmalzahlung in Höhe von 490 Euro.

Die Heim- und Werkstattzulage wird zum 01.01.2023 zur Wohn- und Werkstattzulage. Neben einer Erhöhung der Wohnzulage auf 100 Euro und der Werkstattzulage auf 65 Euro wird mit der neu gefassten Definition der Wohnzulage den zunehmend entstehenden ambulanten Wohnformen Rechnung getragen. Auch die Beschäftigten, die Anspruch auf diese Zulage haben, erhalten spätestens im März 2023 eine Einmalzahlung in Höhe von 135 bis 270 Euro.

Ebenfalls neu ist die Regelung zusätzlicher Regenerationstage für Beschäftigte der Anlage 33, die ab 2023 jährlich zu zwei Tagen zusätzlicher Freistellung führen kann. Für 2022 wurden zwei Regenerationstage vereinbart, die anders als die ab den Jahren 2023 ff. entstehenden Regenerationstage, nicht zum Ende des Kalenderjahres, sondern erst zum 30.09.2023 verfallen.

Im Zusammenhang mit der im neuen § 12b Anlage 33 AVR geregelten Einmalzahlung hat die Regionalkommission einen Kompetenzübertragungsantrag an die Bundeskommission gestellt, um die Fälligkeit dieser Zahlungen mit Blick auf die Refinanzierungsverhandlungen zu konkretisieren. Für den Fall, dass die Bundeskommission diesem Antrag stattgibt, wurde ein dem Antrag inhaltlich entsprechender aufschiebend bedingter Beschluss gefasst. Dieser Beschluss tritt automatisch zum 01.01.2023 in Kraft, wenn die Bedingung – die Zustimmung der Bundeskommission zur Kompetenzübertragung – eintritt.

Es wurde zudem beschlossen, dass ein Ausschuss zur besonderen Finanzierungslage in den Bereichen des TV-L in Berlin und Hamburg, primär innerhalb der Anlage 33, eingerichtet wird. Ziel des Ausschusses ist, einen Vorschlag zur Lösung der damit – insbesondere mit Blick auf die Vergütungswerte – verbundenen Probleme zu entwickeln, der der Regionalkommission zur Entscheidung über ein weiteres Vorgehen vorgelegt wird. Möglich ist dabei auch, dass im weiteren Verfahren ein Antrag an die Bundeskommission gestellt wird.

Hinweis: zum Beschluss Sozial- und Erziehungsdienst veranstaltet die Geschäftsstelle der Dienstgeberseite eine an Geschäftsführerinnen und Personalleiter in Einrichtungen des Sozial- und Erziehungsdienstes im Anwendungsbereich der AVR Caritas gerichtete Online-Information an drei Terminen. Information dazu finden Sie [hier \(am Ende der Seite\)](#). Eine Kommentierung des Beschlusses Sozial- und Erziehungsdienst finden Sie [hier](#).

2. Beschluss Betreuungskräfte

Mit Beschluss vom 20.10.2022 hatte die Bundeskommission die Eingruppierung von Betreuungskräften neu geregelt ([DG-Brief 4/2022](#)). Der Beschluss sorgt dafür, dass der Pflegemindestlohn für Betreuungskräfte in den Ziffern 18 und 19 der Vergütungsgruppe 10 auch zukünftig nicht unterschritten wird. Dafür werden die Beschäftigten bereits im Einstieg der Stufe 4 zugeordnet. Außerdem wird eine neue Zulage in Höhe von 120 Euro für „Beschäftigte, die im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden“, eingeführt. Diese Zulage wird auf weitere Beschäftigte der VG 9a, 9 und 10 erstreckt.

Zudem werden durch den Beschluss die Mitarbeitenden, die in der Anlage 22 AVR eingruppiert sind, mit Auslaufen der Anlage 22 AVR zum 31.12.2022 in die Anlage 2 AVR überführt (Vergütungsgruppe 10 Ziffer 18 und 19 Anlage 2 AVR).

Die Regelungen treten zum 01.11.2022 in Kraft. Die oben genannte Zulage wurde durch Beschluss der Regionalkommission Ost vom 03.11.2022 unverändert (1:1) für ihren Bereich übernommen.

Durch die Neuregelung wird das Problem der Unterschreitung des Pflegemindestlohns von 13,70 Euro (ab dem 01.09.2022) in der Vergütungsgruppe 10 auch in der Region Ost gelöst.

3. Nächste Sitzung

Die nächste Sitzung der Regionalkommission Ost ist für den 12.01.2023 in Berlin geplant.

Der Newsletterversand wird im Zusammenhang mit dem neuen Webauftritt der Caritas-Dienstgeber umgestellt. Sie erhalten den regionalen DG-Brief jetzt als HTML- sowie PDF-Version. Wenn Sie den regionalen DG-Brief bisher an einen eigenen Empfängerkreis weitergeleitet haben, informieren Sie gern Ihre Adressaten, dass die Dienstgeberbriefe ab sofort für alle frei zugänglich sind und selbst abonniert werden können.

[> Zum Abo der regionalen DG-Briefe](#)